

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 36

Donnerstag, 22. September 2022

Seite: 210

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Sitzung des Bauausschusses am 05.10.2022..... 211  
Vollzug der Baugesetze – Erteilung einer Baugenehmigung  
Vorhaben: Anbau eines Haustechnikraums; Antragsteller: Vorholzer Peter,  
Röschlaubstraße 6, 84034 Landshut; Bauort: Ergolding, Schinderstraße 30a;  
Baugrundstück: Gemarkung Ergolding, Flurnummer 3349/17..... 211  
Manöver der Bundeswehr..... 212  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ergoldsbach, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2022 ..... 213  
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach,  
Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022 ..... 214  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
Ergoldsbach – Neufahrn i.NB, Landkreis Landshut, Sitz: Ergoldsbach  
für das Haushaltsjahr 2022 ..... 215  
Zweckvereinbarung für den Breitbandausbau zwischen der Gemeinde  
Bodenkirchen und der Stadt Vilsbiburg; Zweckvereinbarung vom 02.09.2022  
und Genehmigung vom 20.09.2022 ..... 217  
Nachruf für Frau Maria Pietsch ..... 223
- Mitteilungen anderer Dienststellen:  
..... Seite  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing  
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung; Vollzug der  
Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,  
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten  
fachlichen Praxis beim Düngen..... 212

## BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 05.10.2022**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Bauausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Hochbau Realschule Vilsbiburg Generalsanierung mit Teilabbruch und Erweiterung  
Variantenuntersuchungen
- 2 Hochbau Grünes Zentrum Neubau einer Hauswirtschaftsschule Vorstellung  
Raumprogramm
- 3 Hochbau Turnhalle Ergolding Neubau einer Schul- und Ballsporthalle Information zum  
laufenden Vergabeverfahren

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

(Nr. 16 vom 21.09.2022)

### Vollzug der Baugesetze – Erteilung einer Baugenehmigung

Vorhaben: Anbau eines Haustechnikraums  
Antragsteller: VORHOLZER Peter, Röschlaubstraße 6, 84034 Landshut  
Bauort: Ergolding, Schinderstraße 30a  
Baugrundstück: Gemarkung Ergolding, Flurnummer 3349/17

Am 15.09.2022 hat das Landratsamt Landshut Herrn Vorholzer die baurechtliche Genehmigung für den Anbau eines Haustechnikraumes auf dem oben genannten Grundstück erteilt.

Im vorliegenden Falle sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 - 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 337, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3167).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut,

Schwaiger

(Nr. 41N-1932-2021-BAUG vom 15.09.2022)

## Manöver der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat eine freilaufende Kompanieübung, welche sich im nachstehend angegebenen Umfang auch auf das Landkreisgebiet erstrecken kann, angezeigt:

### **07.10.2022 bis 15.10.2022, nordöstlicher, östlicher und südöstlicher Landkreis.**

Der Schwerpunkt der Übung findet außerhalb des Landkreises Landshut statt. Es kommen keine Kettenfahrzeuge und keine Hubschrauber zum Einsatz.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten und etwaige Munitionsfunde unverzüglich der Polizei mitzuteilen.

Manöverschäden sind umgehend bei der für das Schadensgebiet zuständigen Gemeinde anzumelden.

Landshut, 15.09.2022  
Landratsamt Landshut

Hofstetter

(Nr. 30-0831.2 vom 16.09.2022)

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing** Graflinger Straße 81, 94469 Deggendorf

### **Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1 der Verordnung  
vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing - Sachgebiet L 2.3P - Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

### **auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

#### **für den Regierungsbezirk Niederbayern**

- **in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut, Passau, Rottal-Inn, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Landshut, Passau und Straubing**

auf Flächen, die **nicht** durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat belastet ausgewiesen** wurden (**auf sogenannte „grüne Flächen“**):

vom **15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat belastet ausgewiesen** wurden (**auf sogenannten „roten Flächen“**):

vom **15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing  
Deggendorf, den 16.09.2022

gez.  
Josef Groß  
Behördenleiter

gez.  
Maximilian Dendl  
Sachgebietsleiter

(AELF vom 16.09.2022)

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Ergoldsbach, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022**

### I.

Aufgrund der Art. 9 ff des Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.875.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 130.000,00 €  
festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.087.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 511 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.127,98 € festgesetzt.

##### (2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 66.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 mit insgesamt 511 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 129,16 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Ergoldsbach für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 04.08.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Ergoldsbach, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 26.08.2022  
Schulverband Ergoldsbach  
Gez.  
Robold  
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20-9410.1 vom 20.09.2022)

**Haushaltssatzung der  
Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 8, Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.753.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 47.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.442.500,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.09.2021 auf 10.415 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 138,50 € festgesetzt.

## 2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2022 erhoben.

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 22.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.09.2021 auf 10.415 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 2,11 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Keine Festsetzungen

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 25.07.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 26.08.2022  
Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach  
Gez.  
Robold  
Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 20.09.2022)

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach – Neufahrn i.NB,  
Landkreis Landshut, Sitz: Ergoldsbach  
für das Haushaltsjahr 2022**

## I.

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **869.000,00 €**

und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 150.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 581.800,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Ungedeckter Verbandsbedarf Markt Ergoldsbach:	329.357,00 €
Ungedeckter Verbandsbedarf Gemeinde Neufahrn i.NB:	252.443,00 €

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 137.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Ungedeckter Verbandsbedarf Markt Ergoldsbach:	79.008,00 €
Ungedeckter Verbandsbedarf Gemeinde Neufahrn i.NB:	57.992,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 71.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 12.08.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach – Neufahrn i.NB, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 26.08.2022  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Ergoldsbach – Neufahrn i.NB  
Gez.  
Robold  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 20.09.2022)

## **Zweckvereinbarung für den Breitbandausbau zwischen der Gemeinde Bodenkirchen und der Stadt Vilsbiburg**

### **Zweckvereinbarung für den Breitbandausbau im Wege der interkommunalen Kooperation aufgrund Art. 7 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 10 Abs. 2 VGemO**

zwischen der  
Gemeinde Bodenkirchen  
vertreten durch Erste Bürgermeisterin Monika Maier  
Bonbruck  
Ebenhauserstraße 1  
84155 Bodenkirchen

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und der  
Stadt Vilsbiburg  
vertreten durch Erste Bürgermeisterin Sibylle Entwistle  
Stadtplatz 26  
84137 Vilsbiburg

- nachstehend „Stadt“ genannt -

#### **Präambel**

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen.

Der Auf- und Ausbau eines leistungs- und zukunftsfähigen Breitbandnetzes stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Ausbau derartiger Breitbandnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Gemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Gemeinde befindet sich derzeit in der umfassenden Realisierung einer Breitbandinfrastruktur als Glasfasernetz (FttB / FttH) in ihrem Gebiet. Die Realisierung erfolgt dabei im Rahmen des sog. Betreibermodells unter Inanspruchnahme von Zuwendungen nach der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland. Demnach übernimmt die Gemeinde die Planung und Errichtung der passiven Breitbandinfrastruktur, wohingegen der Betrieb und das Produktangebot für Endkunden durch ein Telekommunikationsunternehmen als Netzbetreiber erfolgt.

In einem Teilgebiet der Stadt ist derzeit eine ausreichende Versorgung mit Breitbandinfrastruktur nicht gewährleistet. Dieses liegt an der Grenze des derzeit im Ausbau befindlichen Gebietes der Gemeinde. Da die Parteien als kommunale (Gebiets-) Körperschaften bei ihrer Aufgabenerfüllung gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayGO an die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden sind und Synergieeffekte nutzen wollen, beabsichtigen die Parteien, dieses Gebiet (nachfolgend als „Erschließungsgebiet“ bezeichnet) durch das Breitbandnetz der Gemeinde mit zu erschließen. Zu diesem Zweck soll die Aufgabe des Breitbandausbaus und der Versorgung mit einer Breitbandinfrastruktur sowie der Betrieb dieser passiven Breitbandinfrastruktur im Erschließungsgebiet gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit nach Maßgabe von § 108 Abs. 6 GWB von der Stadt auf die Gemeinde übertragen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Diese Zweckvereinbarung regelt die Leistungsbeziehungen für den Auf- und Ausbau und den Betrieb einer passiven Breitbandinfrastruktur im Erschließungsgebiet sowie deren Verpachtung an ein Telekommunikationsunternehmen zwischen der Stadt und der Gemeinde, den Umfang der jeweils zu erbringenden Leistungen sowie die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben.



## **§ 2 Umfang der zu erbringenden Leistungen**

- (1) Die Gemeinde nimmt für die Stadt die nachfolgend benannten Aufgaben und Befugnisse zum Zwecke des Auf- und Ausbaus sowie Betriebes eines passiven Breitbandnetzes im Erschließungsgebiet wahr. Die Gemeinde ist ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen, behördlichen und sonstigen einschlägigen Bestimmungen verantwortlich und zuständig.

Folgende Aufgaben sind Bestandteil der Übertragung:

- a) „Planung“: Leistungen im Zusammenhang mit der technischen bzw. fachlichen Planung zur Errichtung bzw. Erweiterung von leistungsfähiger leitungsgebundener Breitbandinfrastruktur und dabei auch die Koordination, Steuerung sowie Qualitätskontrolle der zur Aufgabenerfüllung möglicherweise eingesetzten Fachplanungsbüros als Auftragnehmer.
  - b) „Errichtung“: Leistungen im Zusammenhang mit der baulichen Errichtung bzw. Erweiterung von leistungsfähiger leitungsgebundener Breitbandinfrastruktur wie z.B. Erarbeitung eines Materialkonzepts, Mitwirkung bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse sowie der Festlegung von fachlichen Anforderungen für Bauleistungen, Angebotseinholung, Auftragserteilung und Bauüberwachung über die als Auftragnehmer zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Bauunternehmen sowie Dokumentation.
  - c) „Betrieb“: Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der leistungsfähigen leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur. Dies beinhaltet auch die Auswahl eines Netzbetreibers und die Entscheidung über die Verpachtung der passiven Breitbandinfrastruktur an diesen einschließlich Vertragsabschluss. Für die Wartung und Instandhaltung der passiven Breitbandinfrastruktur ist die Gemeinde zuständig.
  - d) „Dokumentation“: Leistungen im Zusammenhang mit der Dokumentation der leistungsfähigen leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur wie z.B. Vorhalten und Fortschreiben der IST-Versorgung von vorhandener Breitbandinfrastruktur nach Kenntnisstand der Stadt unter Berücksichtigung der Rückmeldung von Telekommunikationsnetzbetreibern zu Hauskoordinaten, welche von der Stadt zur Verfügung gestellt werden, die lagerichtige Darstellung der vorhandenen bzw. errichteten Breitbandinfrastruktur in einem GIS-System und Dokumentation der Belegung der Leerrohre und Kabel und Beschaltung der Fasern in einer Kabelmanagementsoftware.
  - e) „Administration“: Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Parteien wie z.B. alle notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (von der Beantragung von Zuwendungen bis zur Verwendungsnachweisführung), Abrechnung von Netzpachtentgelten mit Netzbetreibern, Koordination der Auszahlung von Rechnungsbeträgen.
- (2) Das von der Gemeinde im Rahmen interkommunalen Kooperation mit Breitbandinfrastruktur zu versorgende Gebiet der Stadt (Erschließungsgebiet) umfasst das folgende Grundstück:

Adresse	Fl.-Nr.
Oberbach 32, 84137 Vilsbiburg	577 Gemarkung Frauensattling

Der Lageplan des zu versorgenden Grundstückes ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung und als Anlage beigefügt.

- (3) Die Stadt gestattet der Gemeinde sowie all ihren mit der Leistungserbringung betrauten Auftragnehmern zur Erfüllung der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke sämtliche Wege und Straßen auf dem Gebiet der Stadt nach Maßgabe von § 3 zur Erschließung des Erschließungsgebiets erforderlichenfalls zu nutzen. Art und Umfang der Nutzung sind frühzeitig mit der Stadt abzustimmen und dazu Pläne über vorgesehene Trassenverläufe vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt georeferenzierte Leitungspläne der errichteten geförderten Infrastruktur im Erschließungsgebiet nach deren Inbetriebnahme im Format .dxf oder .dwg zur Verfügung zu stellen.

## **§ 3 Abstimmungs- und Zustimmungsvorbehalt**

Die Gemeinde stimmt sich vor Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 Buchst. a), b) und Buchst. c) definierten Aufgaben mit der Stadt ab. Eine Betätigung der Gemeinde in diesen

Aufgabenbereichen steht unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt, wobei die Zustimmung nur im Falle entgegenstehender Gründe des Allgemeinwohls verweigert werden kann.

#### **§ 4 Finanzielle Vereinbarungen**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde zur Erstattung sämtlicher im Rahmen des Breitbandausbaus im Erschließungsgebiet vom Anschlusspunkt Prölling 1 bis nach Oberbach 32 anfallenden und durch die Leistungserbringung entstehenden Kosten abzüglich staatlicher Fördermittel. Die Länge zwischen den beiden Anschlusspunkten beträgt ca. 770 Meter.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung für die Personal- und Sachkosten, die die Gemeinde anlässlich der Durchführung im Sinne des 8 2 Abs. 2 ROdieser Zweckvereinbarung entstehen, wird wegen Geringfügigkeit nicht geleistet.
- (3) Die Erträge aus der Verpachtung der passiven Breitbandinfrastruktur stehen der Gemeinde zu. Die Gemeinde trägt die Kosten der Wartung und Instandhaltung der passiven Breitbandinfrastruktur im Erschließungsgebiet.
- (4) Die Gemeinde ist verpflichtet, der Stadt eine Gesamtaufstellung der Kosten und deren Erstattung durch Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel sowie gegebenenfalls der Finanzierung des Eigenteils einerseits und durch Erstattung der Stadt andererseits sowie auf Anforderung Ablichtungen der dazugehörigen Belege vorzulegen.

#### **§ 5 Auftragnehmer der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde erbringt die Aufgabe des Breitbandausbaus im Erschließungsgebiet auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung. Sie bedient sich dabei zur Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung definierten Aufgaben leistungsfähiger und geeigneter Dritter als Auftragnehmer, ohne dass es der Zustimmung durch die Stadt bedarf.
- (2) Im Übrigen steht es der Gemeinde frei, zusätzliche Auftragnehmer zu beauftragen oder bestehende Auftragnehmer auszuwechseln. Den Einsatz oder den Wechsel eines Auftragnehmers hat die Gemeinde der Stadt vor dem geplanten Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers schriftlich zu Informationszwecken mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde stellt sicher, dass von ihr zur Leistungserbringung eingesetzte Auftragnehmer geeignet, fachkundig und leistungsfähig sind sowie allen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Sie weist dies der Stadt auf Anforderung nach. Die eigene Verantwortlichkeit der Gemeinde für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Einhaltung der geltenden zugewandungsrechtlichen Vorgaben bleibt von der Einschaltung eines Auftragnehmers unberührt.

#### **§ 6 Kooperations- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Gemeinde und die Stadt verpflichten sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit nach dieser Zweckvereinbarung im Sinne eines kooperativen, integrativen und transparenten Zusammenwirkens.
- (2) Dies beinhaltet insbesondere den fortlaufenden und transparenten Informationsaustausch zu anstehenden Tätigkeiten und den hierfür erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten. Die Stadt ist verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss dieser Zweckvereinbarung sämtliche, sofern vorhanden, Plan- und Bestandsunterlagen im Zusammenhang mit vorhandener leitungsgebundener Infrastruktur und der IST-Versorgungssituation (z. B. Hauskoordinaten) in Kopie bzw. digital an die Gemeinde zu übergeben, um eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Angaben und Informationen sicherstellen zu können.
- (3) Weiter verpflichten sich sowohl die Gemeinde als auch die Stadt etwaige anstehenden anderweitigen Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Erschließungsgebiet im Vorfeld abzustimmen, um mögliche Synergieeffekte z.B. durch eine Mitverlegung von leistungsfähiger und leitungsgebundener Breitbandinfrastruktur nach Maßgabe der Bestimmungen der 88 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu ermöglichen und auf diese Weise die Wirtschaftlichkeit des Auf- und Ausbaus weiter zu verbessern.
- (4) Die Gemeinde und die Stadt verpflichten sich darüber hinaus die jeweils erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, sofern Abstimmungen mit Zuwendungsgebern, der

Bundesnetzagentur (BNetzA), der Aufsichtsbehörde und sonstigen öffentlichen Stellen sowie Dritten erforderlich werden.

### **§ 7 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt die ihr durch die Stadt auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung zugewiesenen Leistungen und Aufgaben und haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben beachtet die Gemeinde die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.

### **§ 8 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit**

- (1) Die gegenständliche Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Sie ist nach ihrer Unterzeichnung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut bekanntzumachen und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (Art. 13 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 10 Abs. 2 VGemO).

### **§ 9 Kündigung**

- (1) Die Gemeinde und die Stadt sind berechtigt, diese Zweckvereinbarung jeweils mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende ordentlich zu kündigen, wenn das Telekommunikationsunternehmen, das als Pächter der passiven Breitbandinfrastruktur die in § 2 genannten Anwesen versorgt, oder die Gemeinde nach Ende der Zweckbindungsfrist den Netz-Pachtvertrag kündigt und die Gemeinde trotz intensiver Bemühungen keinen Nachpächter gewinnen kann. Eine Rückerstattung der Kosten an die Stadt findet dann nicht statt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Gemeinde und die Stadt insbesondere vor, wenn
  - a. die Förderung des durch diese Zweckvereinbarung vereinbarten Breitbandausbaus durch den Zuwendungsgeber versagt wird,
  - b. sich die Sach- und/oder Rechtslage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in unvorhersehbarer Weise derart ändert, dass ein Festhalten an der Zweckvereinbarung für die Gemeinde oder die Stadt unzumutbar werden oder eine Weiterführung der Zweckvereinbarung ihren Sinn verfehlen würde, etwa wenn der Gemeinde die Leistungserbringung in dieser Form durch eine wirksame behördliche oder gerichtliche Anordnung untersagt werden würde oder
  - c. Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Erklärung der Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 10 Datenschutz**

Die Gemeinde und die Stadt verpflichten sich, mit den ihnen anvertrauten Daten sorgsam umzugehen. Insbesondere dürfen Daten nur für die Zwecke verwendet werden, die für die Errichtung, den Betrieb und die Versorgung mit Breitband notwendig sind.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Landshut (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung bestehen nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel selbst bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (4) Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für den Fall, dass eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein sollte, werden die Gemeinde und die Stadt sie durch eine andere Bestimmung ersetzen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt. Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall, dass die vorliegende Zweckvereinbarung eine Regelungslücke aufweisen sollte.

- (5) Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt entsprechend Art. 53 Nr. 1 KommZG das Landratsamt Landshut als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung einzuschalten. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (§ 40 VwGO).
- (6) Auf dieser Zweckvereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie das Recht des Freistaates Bayern Anwendung.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Landshut, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand bestimmt ist.

Bodenkirchen, den 02.09.2022

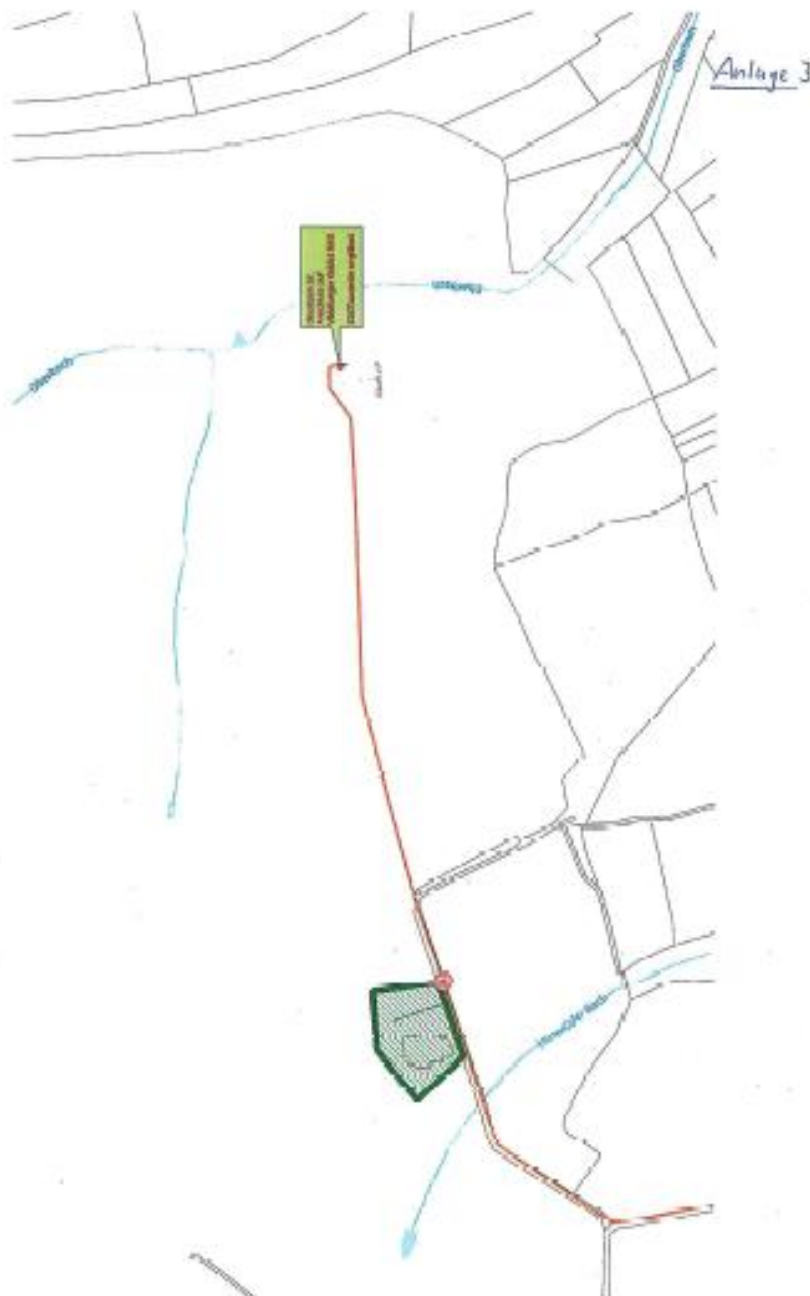
Für die Gemeinde Bodenkirchen:

Monika Maier  
Erste Bürgermeisterin

Für die Stadt Vilsbiburg:

Sibylle Entwistle  
Erste Bürgermeisterin

Anlage: Lageplan des mit Breitbandinfrastruktur zu versorgenden Grundstückes im Gebiet der Stadt Vilsbiburg



**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)**

**Zweckvereinbarung für den Breitbandausbau zwischen der Gemeinde Bodenkirchen und der Stadt Vilsbiburg für das Grundstück Flurnummer 577, Gemarkung Frauensattling, Adresse: Oberbach 32, 84137 Vilsbiburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die dem Landratsamt Landshut am 15.09.2022 im Original vorgelegte Zweckvereinbarung für den Breitbandausbau zwischen der Gemeinde Bodenkirchen und der Stadt Vilsbiburg für das Grundstück Flurnummer 577, Gemarkung Frauensattling, Adresse: Oberbach 32, 84137 Vilsbiburg, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1, sowie Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

**rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Nach Art. 8 Abs. 1 KommZG gehen auch die zur Erfüllung einer Aufgabe notwendigen Befugnisse auf eine Gebietskörperschaft über, wenn dieser durch Zweckvereinbarung eine Aufgabe übertragen wird, sofern in der Zweckvereinbarung nichts Anderes bestimmt ist.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung geht bezüglich des o.g. Gebietes die Aufgabe des Breitbandausbaus auf die Gemeinde Bodenkirchen über (Art. 8 KommZG).

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 KommZG. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird nach Ausfertigung und Rücksendung an das Landratsamt Landshut im Amtsblatt des Landkreises Landshut amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 KommZG). Gem. Art. 13 Abs. 1 S. 2 KommZG wird die Zweckvereinbarung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Die beteiligten Gebietskörperschaften werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form (z. B. Anschlagtafel) auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Die Stadt Vilsbiburg erhält eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Lenz  
Ass. jur.

(Nr. 20-0561 vom 20.09.2022)

**NACHRUF**

Am 13.09.2022 verstarb

**Frau Maria Pietsch**

Die Verstorbene war vom 12.11.1990 bis zum 31.12.2000 beim Landkreis Landshut beschäftigt. Nach über 10-jähriger gewissenhafter und pflichtbewusster Tätigkeit schied Frau Pietsch wegen Rentengewährung aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 20.09.2022

**Landratsamt Landshut**

Peter Dreier  
Landrat

Katina Meyer  
Personalratsvorsitzende

Trauer Gottesdienst mit anschließender Urnenbeisetzung am Samstag, den 24.09.2022, um 10 Uhr  
in Ast.

(Nr. 12 vom 19.09.2022)

Landshut, den 22.09.2022  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat